



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
**Veterinäramt**

**Regula Vogel, Dr. med. vet.**  
Amtsleiterin

Kontakt:  
Amtsstab  
Mona Neidhart, lic. rer. soc.  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Waltersbachstrasse 5  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 41 41  
Fax +41 43 259 41 40  
kanzlei@veta.zh.ch  
www.zh.ch/vogelgrippe

KRI / Vo, MN

1/3

An die Geflügelhaltenden im Kanton Zürich

25. November 2022

**Vogelgrippe: Schweizweite Massnahmen zur Bekämpfung angeordnet – Halten Sie die Auflagen zum Schutz Ihres Geflügels ein**

Sehr geehrte Geflügelhalterin, sehr geehrter Geflügelhalter

In weiten Teilen Europas tritt das Vogelgrippe-Virus seit einiger Zeit vermehrt auf. Damit steigt das Risiko, dass Wildvögel die Seuche in die Schweiz bringen. Letzte Woche wurden die ersten zwei Krankheitsfälle in einer Geflügelhaltung in Seuzach im Kanton Zürich gemeldet und in der Folge viele Tiere in der Haltung positiv auf Vogelgrippe getestet. Wir gehen davon aus, in den kommenden Tagen und Wochen weitere positive Befunde bei Wildvögeln aus anderen Kantonen zu erhalten. Aufgrund des Gefahrenpotenzials und der unsicheren Risikolage erklärte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) am Donnerstag, 24. November 2022, **die gesamte Schweiz zum Vogelgrippe-Kontrollgebiet**. Es gelten somit vorbeugende Massnahmen, die umfassend eingehalten werden müssen, damit Hausgeflügel vor der Vogelgrippe geschützt ist.

Sie sind als Geflügelhalterin oder Geflügelhalter verpflichtet, Ihre Tiere vor der Vogelgrippe zu schützen. Treffen Sie zu diesem Zweck folgende Massnahmen:

**Massnahmen zur Haltung**

- Halten Sie das Hausgeflügel im geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem.
- Beschränken Sie den Auslauf des Hausgeflügels auf einen vor Wildvögeln geschützten Bereich (Aussenklimabereich, auch Wintergarten genannt). Dieser muss überdacht und an allen Seiten mit engmaschigem Gitter versehen sein, sodass keine Wildvögel eindringen können.
- Ist dies nicht möglich, stellen Sie sicher, dass Futter- und Wasserstellen für Wildvögel nicht zugänglich sind (d. h. füttern und tränken Sie die Tiere ausschliesslich im geschlossenen Stall); zudem dürfen die Tiere den Stall nur zu Auslauflächen und Wasserbecken verlassen, wenn diese durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von max. 4 cm allseitig gegen das Zufliegen von Wildvögeln geschützt sind.
- Halten Sie Hühner getrennt von Gänsen und Enten.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Geflügel nach der Tierschutzverordnung müssen dabei jederzeit gewährleistet sein (s. Abschnitt 9 (Hausgeflügel und Haustauben) und Tabelle 9 (Hausgeflügel)).

### **Betriebliche Massnahmen**

- Sie verhindern das Einschleppen des Virus in die Tierhaltung über Personen und Geräte.
- Dazu beschränken Sie den Zutritt für Personen zu den Tieren auf das Notwendigste.
- Sie richten eine Hygieneschleuse ein.
- Wer die Geflügelhaltung betritt, zieht die bereitgestellten Stallkleider und Stallschuhe an und wäscht und desinfiziert die Hände vor dem Betreten sowie beim Verlassen der Tierhaltung. Stallkleidung muss regelmässig gewaschen beziehungsweise gereinigt werden.

Bauanleitungen zu Hygieneschleusen in Hobbyhaltungen und weiteres Informationsmaterial finden Sie auf unserer Spezial-Website mit der Kurz-URL [zh.ch/vogelgrippe](http://zh.ch/vogelgrippe) oder beim BLV [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch).

### **Meldepflicht von krankem und totem Geflügel**

- Sie müssen krankes Geflügel (Atemnot und andere Atemwegssymptome, Fressunlust, stumpfes und struppiges Federkleid, apathische Tiere, z. T. mit verdrehtem Kopf), plötzliche Todesfälle oder abrupten Rückgang der Legeleistung umgehend Ihrer Tierärztin / Ihrem Tierarzt melden. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen und stehen mit dem Veterinärämtes in Kontakt.
- Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Stück Geflügel halten, müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.

### **Tierverkehr**

Wir weisen darauf hin, dass Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, verboten sind. Der Tierverkehr ist im weiteren nicht eingeschränkt, wir empfehlen Ihnen jedoch, nur Geflügel in Ihre Haltung zu bringen, dessen Herkunft Sie genau kennen.

Die Details können Sie der erlassenen Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza und den Erläuterungen zur Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza dazu entnehmen.

Eine Zusammenstellung der geltenden Informationen und Bestimmungen ist unter [zh.ch/vogelgrippe](http://zh.ch/vogelgrippe) aufgeschaltet. Ebenda finden Sie weitergehende Informationen und Merkblätter, z. B. zu Wintergärten und Hygieneschleusen. Auch das Plakat «Kein Zutritt zur Geflügelhaltung» ist dort abrufbar (unter «Weitere Informationen»). Wir empfehlen Ihnen, es als Vorsichtsmassnahme an Ihren Gehegen anzubringen.

**Die oben genannten Massnahmen zum Schutz vor der Vogelgrippe gelten schweizweit ab dem kommenden Montag, 28. November 2022, und bis mindestens 15. Februar 2023.**

**Direktzahlungen:**

Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) sieht Beiträge für die freiwilligen Tierwohlprogramme «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme» (BTS-Programm) und «Regelmässiger Auslauf im Freien» (RAUS-Programm) vor. Die Anforderungen des RAUS-Programms bilden die Basis für die Schweizerische Bio-Tierhaltung. Zudem bauen verschiedene privatrechtliche Labelprogramme auf dem BTS- und dem RAUS-Programm auf.

Artikel 72 Absatz 4 der DZV sieht vor, dass die Tierwohlbeiträge nicht gekürzt werden, wenn eine Anforderung nach Artikel 74 (BTS) oder 75 (RAUS) und nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses nicht eingehalten werden kann. Damit haben die Einschränkungen des Auslaufs, welche durch die vorliegende Verordnung zu erklären sind, keine Kürzungen der Tierwohl-beiträge zur Folge.

Bei Fragen zu Direktzahlungen wenden Sie sich bitte ans Amt für Landschaft & Natur (ALN), Mail [direktzahlungen@bd.zh.ch](mailto:direktzahlungen@bd.zh.ch).

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Kooperation, damit sich die Vogelgrippe nicht auch in anderen Geflügelhaltungen ausbreiten kann.

Freundliche Grüsse



Regula Vogel